

Verordnung

zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die Heilquellen Kochbrunnen, Große und Kleine Adlerquelle, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen der Landeshauptstadt Wiesbaden

vom

26. JULI 2016

Aufgrund des § 53 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) und des § 35 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), verordnet das Regierungspräsidium Darmstadt:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Zu Gunsten der Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch mattiaqua - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit -, wird zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen

- Kochbrunnen
- Große Adlerquelle (Adlerquelle I)
- Kleine Adlerquelle (Adlerquelle II)
- Salmquelle
- Schützenhofquelle
- Faulbrunnen

ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Heilquellenschutzgebiet gliedert sich in zwei Schutzzonen zum **qualitativen Schutz**, und zwar in

- Zone II (Engere Schutzzone) und
- Zone III (Weitere Schutzzone)

sowie in zwei Schutzzonen zum **quantitativen Schutz**, und zwar in

- Zone A (Innere Zone), unterteilt in die drei Schutzzonen A1, A2 und A3 und
- Zone B (Äußere Zone), unterteilt in die vier Schutzzonen B1, B2, B3 und B4.

(2) Das Heilquellenschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in den als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Karten der quantitativen Zonen im Maßstab 1 : 55.000 und 1 : 10.000, der Karte der qualitativen Zonen im Maßstab 1 : 10.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

Detailkarte 1	Qualitative Schutzzonen	im Maßstab 1 : 2.000
Detailkarte 2	Quantitative Schutzzonen	im Maßstab 1 : 2.000
Übersichtskarte (Teil Süd)	Quantitative Schutzzonen	im Maßstab 1 : 15.000
Übersichtskarte (Teil Nord)	Quantitative Schutzzonen	im Maßstab 1 : 15.000

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

Schutzzonen zum **qualitativen Schutz**

Zone II = blau eingefärbte Flächen mit schwarzer Umrandung

Zone III = gelb eingefärbte Flächen mit schwarzer Umrandung

Schutzzonen zum **quantitativen Schutz**

Zone A = lila eingefärbte Flächen

Zone B = grün eingefärbte Flächen

(3) Die als Anlagen veröffentlichten Karten und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden bei folgenden Dienststellen archivmäßig verwahrt:

- Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt
- Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Umweltamt
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden
- Magistrat der Stadt Taunusstein
Aarstraße 150
65232 Taunusstein
- Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen
- Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf
Mühlstraße 40
65396 Walluf
- Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Gutenbergstraße 13
65343 Eltville am Rhein
- Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad
Rheingauer Straße 23
65388 Schlangenbad.

Sie können dort während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Schutzzonen zum qualitativen Schutz

1. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf Flur 70 (teilweise), Flur 86 (teilweise), Flur 92 (teilweise), Flur 93, Flur 94, Flur 95 (teilweise) und Flur 100 (teilweise) der Gemarkung Wiesbaden.

2. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Wiesbaden.

(2) Schutzzonen zum quantitativen Schutz

1. Zonen A1, A2, A3, B1

Die Zonen A1, A2, A3 und B1 erstrecken sich auf Teile der Gemarkung Wiesbaden.

2. Zonen B 2 und B 3

Die Zonen B2 und B3 erstrecken sich auf Teile der Gemarkungen Wiesbaden und Sonnenberg der Landeshauptstadt Wiesbaden.

3. Zone B 4

Die Zone B 4 erstreckt sich auf die Gemarkungen:

- Wiesbaden, Dotzheim, Frauenstein, Sonnenberg, Rambach, Bierstadt und Heßloch der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Georgenborn der Gemeinde Schlangenbad, Rheingau-Taunus-Kreis (RTK).

Die Zone B 4 erstreckt sich außerdem auf Teile der Gemarkungen:

- Naurod, Auringen, Kloppenheim, Igstadt, Erbenheim, Biebrich und Schierstein der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Schlangenbad und Wambach der Gemeinde Schlangenbad, RTK
- Bleidenstadt, Seitzenhahn, Hahn, Wehen und Neuhof der Stadt Taunusstein, RTK
- Engenhahn und Königshofen der Gemeinde Niedernhausen, RTK
- Niederwalluf und Oberwalluf der Gemeinde Walluf, RTK
- Martinthal und Rauenthal der Stadt Eltville am Rhein, RTK.

§ 4

Verbote in der Zone III zum qualitativen Schutz

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen.

In der Zone III sind verboten:

1. das Versickern und Versenken von Abwasser und von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem Niederschlagswasser. Ausgenommen ist das großflächige Versickern von Niederschlagswasser, das von Dach-, Terrassen- und

Hofflächen von Wohn- und Verwaltungsgebäuden stammt, über die belebte Bodenzone. Das Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 8 WHG erteilt ist;

2. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, sofern sie im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung -VAwS) stehen;
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, es sei denn, eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ist nicht zu besorgen;
4. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie Mess-, Prüf- und Regeltechnik;
5. das Lagern von wassergefährdenden Materialien und von Abfall im Freien mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind;
6. der Einbau von belastetem Bodenmaterial (auch Recyclingmaterialien), sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
7. die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren, wassergefährdenden oder nicht dauerhaft gegen das lokal anstehende Grundwasser beständigen Materialien bei Baumaßnahmen im Freien und beim Einbau im wassergesättigten Bereich;
8. Erdwärmennutzung;
9. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die vom zuständigen Bundesamt für die Anwendung in Wasserschutzgebieten nicht zugelassen sind, sowie die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln;
10. der Bau und Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen, die nicht den aktuell geltenden Vorschriften für die Verwendung in Heilquellenschutzgebieten entsprechen und die nicht ausreichend beständig gegen lokal anstehendes Grundwasser sind.

§ 5

Verbote in der Zone II zum qualitativen Schutz

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe;
2. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, wenn Materialien verwendet werden, bei denen die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht den geltenden Regeln für die Verwendung in Heilquellenschutzgebieten genügen;

3. das Versickern von Niederschlagswasser;
4. das Vergraben von Tierkörpern.

§ 6

Verbote in der Zone B zum quantitativen Schutz

Die Zone B soll den tieferen Untergrund mit seinen hydraulischen Eigenschaften schützen.

(1) In den Schutzzonen B1 bis B4 gelten folgende Verbote:

1. Sprengungen im Untergrund;
2. Bergbau.

(2) Zusätzlich zu (1) gelten folgende Verbote in der Schutzzone B4:

1. Bohrungen tiefer 200 m unter Geländeoberkante (u. GOK);
2. Bohrungen mit weniger als 200 m Tiefe u. GOK. Ausgenommen von diesem Verbot sind Bohrungen, bei denen fachbehördlich festgestellt wurde, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist;
3. Zutage leiten oder Zutage fördern von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 200 m u. GOK;
4. Absenken der Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche, auch vorübergehend, in Grundwasserleitern tiefer 200 m u. GOK;
5. Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund in Tiefen von mehr als 200 m u. GOK.

(3) Zusätzlich zu (1) gelten folgende Verbote in der Schutzzone B3:

1. Bohrungen tiefer 100 m u. GOK;
2. Bohrungen mit weniger als 100 m Tiefe u. GOK. Ausgenommen von diesem Verbot sind Bohrungen, bei denen fachbehördlich festgestellt wurde, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist;
3. Zutage leiten oder Zutage fördern von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 100 m u. GOK;
4. Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund in Tiefen von mehr als 100 m u. GOK.

(4) Zusätzlich zu (1) gelten folgende Verbote in der Schutzzone B2:

1. Bohrungen tiefer 120 m über Normalnull (ü. NN);
2. Bohrungen bis 120 m ü. NN. Ausgenommen von diesem Verbot sind Bohrungen, bei denen fachbehördlich festgestellt wurde, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist;
3. Zutage leiten oder Zutage fördern von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 120 m ü. NN;
4. Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund in Tiefen von mehr als 120 m ü. NN;
5. Veränderungen der überlagernden Grundwasserstockwerke.

(5) Zusätzlich zu (1) gelten folgende Verbote in der Schutzzone B1:

1. Bohrungen tiefer 50 m u. GOK;
2. Bohrungen mit weniger als 50 m Tiefe u. GOK. Ausgenommen von diesem Verbot sind Bohrungen, bei denen fachbehördlich festgestellt wurde, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist;
3. Bohrungen in artesisch gespanntes Grundwasser;
4. Zutage leiten oder Zutage fördern von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 50 m u. GOK;
5. Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund;
6. Veränderungen der überlagernden Grundwasserstockwerke.

§ 7

Verbote in der Zone A zum quantitativen Schutz

Die Zone A soll den Untergrund mit seinen hydraulischen Eigenschaften schützen.

(1) In den Schutzzonen A1 bis A3 gelten folgende Verbote:

1. Zutage leiten oder Zutage fördern von Grundwasser;
2. Absenken der Grundwasseroberfläche oder Grundwasserdruckfläche - auch vorübergehend;
3. Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund.

(2) Zusätzlich zu (1) gilt folgendes Verbot in der Schutzzone A3:

Bohrungen und Eingriffe tiefer 5 m u. GOK.

(3) Zusätzlich zu (1) gilt folgendes Verbot in der Schutzzone A2:

Bohrungen und Eingriffe tiefer 2 m u. GOK.

(4) Zusätzlich zu (1) gilt folgendes Verbot in der Schutzzone A1:

Bohrungen und Eingriffe tiefer 1 m u. GOK.

§ 8

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Heilquellenschutzgebietes haben zu dulden, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Heilquellenschutzgebietes aufstellen;
4. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;

5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Heilquellenschutzgebiet errichten;
7. Vorkehrungen an den im Heilquellenschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
8. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 9

Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiungen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Folgende Handlungen die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung:
 - Handlungen die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung bedürfen,
 - Handlungen, die einer immissionsschutz-, abfall-, naturschutz-, oder forstrechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - Handlungen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - Handlungen, die einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen,
 - Handlungen, die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen zugelassen werden,
 - Handlungen, die durch Planfeststellung zugelassen werden.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

- (3) Keiner Befreiung bedürfen Tätigkeiten des Betreibers der Heilquellen oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Fassungsbereiche der Heilquellen dienen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Bestandsschutz

Alle bestehenden Anlagen, Gewässerbenutzungen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht gegen wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen, benötigen für den Fall, dass sie einen

Verbotstatbestand dieser Verordnung erfüllen, keine Befreiung. Die zuständige Wasserbehörde kann die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung dies erforderlich macht.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

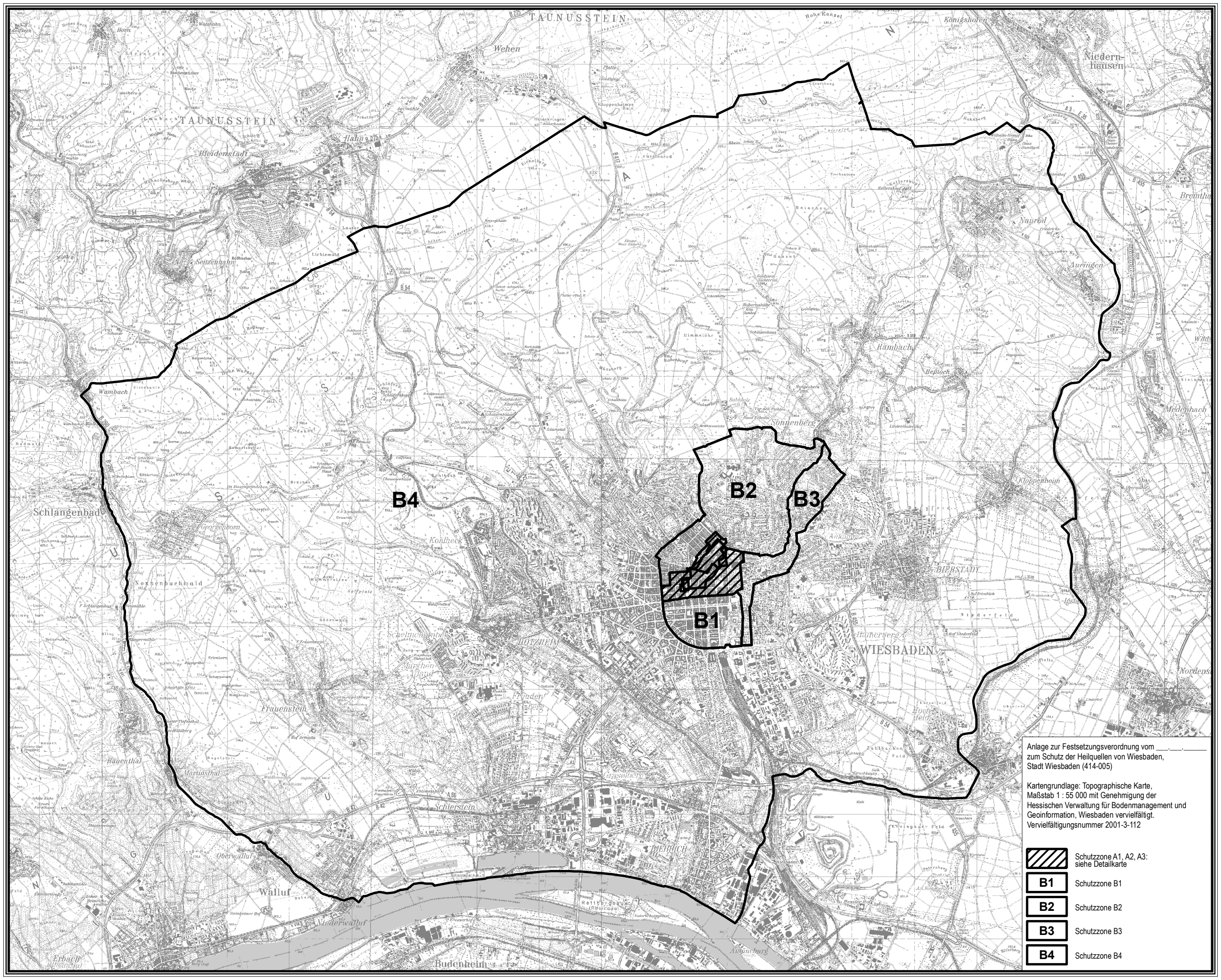
Darmstadt, den *26.7.2016*

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT




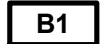



Lindscheid, Regierungspräsidentin

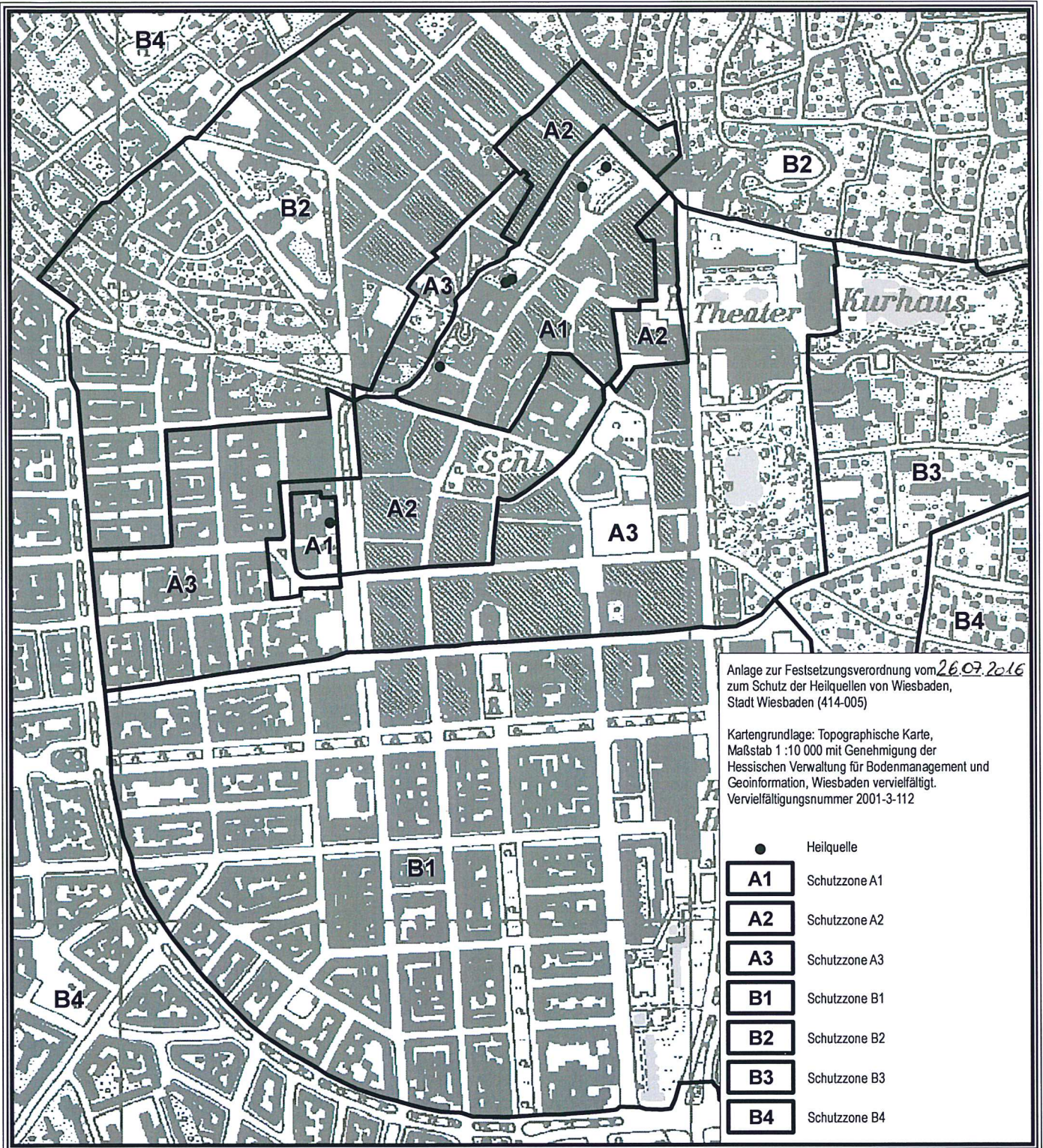
IV/Wi-41.1 - 79b 14.05 - 414-005



Anlage zur Festsetzungsverordnung vom _____ zum Schutz der Heilquellen von Wiesbaden, Stadt Wiesbaden (414-005)

Kartengrundlage: Topographische Karte, Maßstab 1 : 55 000 mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Wiesbaden vervielfältigt. Vervielfältigungsnummer 2001-3-112

-  Schutzzone A1, A2, A3:
siehe Detailkarte
-  **B1** Schutzzone B1
-  **B2** Schutzzone B2
-  **B3** Schutzzone B3
-  **B4** Schutzzone B4



Anlage zur Festsetzungsverordnung vom 26.07.2016
 zum Schutz der Heilquellen von Wiesbaden,
 Stadt Wiesbaden (414-005)

Kartengrundlage: Topographische Karte,
 Maßstab 1 :10 000 mit Genehmigung der
 Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und
 Geoinformation, Wiesbaden vervielfältigt.
 Vervielfältigungsnummer 2001-3-112

- Heilquelle
- A1** Schutzzone A1
- A2** Schutzzone A2
- A3** Schutzzone A3
- B1** Schutzzone B1
- B2** Schutzzone B2
- B3** Schutzzone B3
- B4** Schutzzone B4

